



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Übersicht über die bislang verfügbaren Landesregelungen im Zusammenhang mit der Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (**Stand 20. April 2020**).

Aufgrund der sich ständig ändernden Sachlage können sich auch die hier dargestellten Vorgaben und Anforderungen an die Unternehmen ändern.

Bitte beachten Sie: In einigen Landesregelungen sind Konkretisierungen zur maximalen Kundenanzahl pro Verkaufsfläche enthalten. Der Begriff der Verkaufsfläche ist dabei entweder nicht oder in entsprechenden Einzelhandelserlassen definiert, letztere sind in der Übersicht enthalten. Selbst dann ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteile vom 24.11.2005 – 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05) zu beachten. Danach gelten als Verkaufsfläche nicht nur die Bereiche, die vom Kunden betreten werden können, sondern auch die Thekenbereiche, die vom Kunden aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten werden dürfen. Im Ergebnis dürfte damit der gesamte Verkaufsraum, auch der von Kunden einsehbare Bereich hinter der Theke zur Verkaufsfläche gehören.

Nach Auffassung des DFV wurden diese Regelungen zur maximalen Kundenanzahl vornehmlich für solche Geschäfte geschaffen, in denen sich die Kunden anders als an den Theken des Fleischerhandwerks frei bewegen und sich demgemäß begegnen können. In den Verkaufsstellen des Fleischerhandwerks wurden bereits seit Beginn der Beschränkungen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die notwendigen Hygieneerfordernisse umzusetzen und insbesondere den Mindestabstand zwischen den Kunden an der Theke und im Wartebereich vor den Geschäften einzuhalten. Ein Anwenden strengerer Regeln im Zuge allgemeiner Erleichterungen ist daher unverhältnismäßig.

Bundesland	Grundlegender Inhalt der Rechtsgrundlagen
<p>Baden-Württemberg Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2</p> <p>Aktuelle Informationen zur Situation in Baden-Württemberg finden Sie hier.</p>	<p>Einzelhandel für Lebensmittel einschließlich Metzgereien und Wochenmärkte sowie sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 m² und Liefer- und Abholdienste dürfen öffnen. Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 m, mindestens 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.</p> <p>Gaststätten bleiben geschlossen, der Außer-Haus-Verkauf bleibt erlaubt.</p> <p>Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.</p>
<p>Bayern Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</p> <p>Aktuelle Informationen zur Situation in Bayern finden Sie hier.</p>	<p>Der Lebensmittelhandel darf öffnen. In Dienstleistungsbetrieben muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten. Zusätzlich dürfen Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m² öffnen, wenn sichergestellt ist, dass sich nicht mehr als 1 Kunde je 20 m² gleichzeitig im Betrieb aufhält.</p> <p>Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art, auch im Freien. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Ausnahmen für Betriebskantinen sind auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglich, wenn dies zwingend erforderlich ist und sich stets weniger als 30 Personen gleichzeitig bei einem Mindestabstand von 1,5 m in Räumen aufhalten.</p> <p>Das Personal soll einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kunden sollen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die sie entweder selbst mitbringen oder die im Rahmen der Verfügbarkeit durch den Betreiber des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden.</p>

<p>Berlin Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus</p> <p>Aktuelle Informationen zur Situation in Berlin finden Sie hier.</p>	<p>Der Einzelhandel für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen öffnen. Bei der Öffnung sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen bei Warteschlangen zu treffen.</p> <p>Gaststätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung, auch durch Lieferdienste, sind geeignete Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.</p>
<p>Brandenburg Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19</p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Brandenburg finden Sie hier.</p>	<p>Der Einzelhandel für Lebensmittel und Verkaufsstände auf Wochenmärkten dürfen öffnen. Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche über 800 m² sind für den Publikumsverkehr zu schließen, es sei denn, sie reduzieren ihre zugängliche Verkaufsfläche auf bis zu 800 Quadratmeter. Eine Öffnung ist auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 12 Uhr und 18 Uhr möglich. Dies hat unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen. Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.</p>

Bremen

[Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Bremen finden Sie [hier](#).

Lebensmittelgeschäfte, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von ihrer Größe öffnen. Geschäfte des Einzelhandels, deren tatsächlich genutzte Verkaufsfläche nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt, werden nicht für den Publikumsverkehr geschlossen. Geschäfte des Einzelhandels, die über eine größere Verkaufsfläche verfügen, haben die Möglichkeit, diese auf höchstens 800 Quadratmeter zu begrenzen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen.

Gaststättengewerbe aller Art dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen bleiben zulässig, der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt. Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern. Bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, im Einzelhandel und bei der Nutzung von vergleichbaren Einrichtungen ist das Tragen von Alltagsmasken dringend empfohlen.

Hamburg

[Allgemeinverfügungen zur Eindämmung des Coronavirus](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Hamburg finden Sie [hier](#).

Der Einzelhandel für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von ihrer Größe geöffnet bleiben. Der Betrieb von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800 Quadratmeter begrenzt ist, ist für den Publikumsverkehr untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Zulässig ist die Reduzierung auf 800 m² einer ansonsten größeren Verkaufsfläche. In allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen müssen die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Betriebsinhaber müssen das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet

- Kunden und Beschäftigte durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 m zueinander einzuhalten und außer bei Apotheken im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten,
- den Zugang des Publikums zu der Verkaufsfläche durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die auf der Verkaufsfläche anwesenden Personen regelhaft einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen auf der Verkaufsfläche nicht entstehen,
- bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten und
- die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.

Der Betrieb von Gaststätten wird untersagt. Ausgenommen von der Untersagung bleibt die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten. Nicht-öffentliche Personalrestaurants und Kantinen können öffnen, sofern ihre Öffnung für die Aufrechterhaltung des Betriebes, des Unternehmens, dem die Kantine angehört, erforderlich ist. Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten.

Hessen

[Verordnungen und Allgemeinverfügungen](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Hessen finden Sie [hier](#).

Keine Schließung des Lebensmittelhandels und der Wochenmärkte sowie Verkaufsstellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis 800 m². In Geschäften des Einzelhandels ist sicherzustellen, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 m² eingelassen wird,
- ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.

Der [hessische Einzelhandelserlass](#) definiert die Verkaufsfläche als den gesamten Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume; zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen (siehe Punkt 2.2.4). Die Definition steht damit nicht ganz im Einklang mit der am Anfang dieses Dokuments dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 18 Uhr. Unternehmer sollen auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hinwirken.

Gaststätten dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen. Kantinen für Betriebsangehörige dürfen öffnen wenn sichergestellt ist, dass maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 m² in die Kantine eingelassen wird und der Sitzabstand mindestens 1,5 m beträgt.

Mecklenburg-Vorpommern
[Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie [hier](#).

Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen bis zu 800 m² dürfen geöffnet werden. Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Verkaufsflächen von mehr als 800 m² müssen begrenzt werden, um zu öffnen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. Unabhängig von der Verkaufsflächenbegrenzung dürfen Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkte und Abhol- und Lieferdienste öffnen. In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Dies setzt insbesondere voraus:

- Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und der dringenden Empfehlung für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen (nicht Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können)
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m² Verkaufsfläche nur je ein Kunde im Geschäft aufhält
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

- ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird,
- im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufscenter befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufscenters stattfindet und
- sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes nur je ein Kunde aufhält.

Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.

Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Niedersachsen
[Vorschriften der Landesregierung](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Niedersachsen finden Sie [hier](#).

Verkaufsstellen und Geschäfte mit nicht mehr als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche sowie unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche im Lebensmittelhandel, auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste sind zulässig. In den Verkaufsstellen und Ladengeschäften ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sicherzustellen. Es ist sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 m² Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche soll sich nach der Baunutzungsverordnung richten, die jedoch keine eindeutige Definition enthält. Nach der [Arbeitshilfe Einzelhandel](#) zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen heißt es, dass zur Verkaufsfläche alle dem Kunden zugänglichen Flächen zählen, die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Zur Verkaufsfläche zählen beispielsweise Stand-, Auslage- und Ausstellungsflächen (damit nach Auffassung des DFV mindestens auch Theken, ggf. auch die Bereiche zur Herrichtung der Produkte, die für den Kunden nicht zugänglich sind). Auch wenn die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramm für Betriebe bis 800 m² nicht gelten, dürften die Definition heranzuziehen sein. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.

Gaststätten dürfen nicht betrieben werden. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden sichergestellt wird. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben untersagt. Aus hygienischen Gründen sollte eine bargeldlose Bezahlung erfolgen. Nicht öffentliche Betriebskantinen zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet sind.

Nordrhein-Westfalen
[Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Nordrhein-Westfalen finden Sie [hier](#).

Das Betreiben eines Einzelhandels mit Lebensmitteln bleibt zulässig, auch auf Wochenmärkten. Weitere Handelseinrichtungen dürfen betrieben werden, wenn die reguläre Verkaufsfläche im Sinne des [Einzelhandelserlasses NRW](#) 800 m² nicht übersteigt. Zur Verkaufsfläche sind auch diejenigen Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt und abpackt (siehe Punkt 2.4).

Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Öffnung auch an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für den 1. Mai.

Der Betrieb von Gaststätten ist grundsätzlich untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und ein Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf bleibt zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

<p>Rheinland-Pfalz Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz</p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation in Rheinland-Pfalz finden Sie hier.</p>	<p>Keine Schließung von Einzelhandelsbetrieben für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern die Verkaufsfläche auf bis zu 800 qm begrenzt ist. Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (beispielsweise durch Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) und zur Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet. Der Begriff der Einrichtungsfläche wird nicht näher definiert. Das Tragen nicht medizinischer Alltagsmasken („Community-Masken“) wird dringend empfohlen.</p> <p>Restaurants, Speisegaststätten und Kantinen bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke bleiben unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig. Angebote für einen Verzehr vor Ort sind nicht zulässig.</p>
<p>Saarland Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie</p> <p>Aktuelle Informationen zu der Situation im Saarland finden Sie hier.</p>	<p>Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche. Der Lebensmitteleinzelhandel und die Verkaufsstellen auf Wochenmärkten sowie Abhol- und Lieferdienste bleiben unabhängig von ihrer Größe geöffnet. Die Handelstreibenden haben Vorsorge zu treffen, dass der Mindestabstand sowohl innerhalb der Betriebsräume als auch auf dem Außengelände eingehalten werden. Die Öffnung kann zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolgen. Die Betreiber oder sonstige Verantwortliche haben den Zugang unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sicherzustellen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten.</p> <p>Untersagt ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.</p>

Sachsen

[Amtliche Bekanntmachungen](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Sachsen finden Sie [hier](#).

Ladengeschäfte im Lebensmittelhandel, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel und Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern, soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden, können öffnen. Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen sind unzulässig.

Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn

- der gebotene Mindestabstand von 1,5 m im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
- das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen,
- eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
- eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt und
- weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

Nach der [HA Großflächige Einzelhandelseichrichtung](#) gilt als Verkaufsfläche in Sachsen die Fläche, auf der Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen, Kassenvorraum einschließlich eines Bereichs zum Einpacken der Ware und Entsorgung des Verpackungsmaterials, einem Windfang und Freiflächen, so weit sie dem Kunden zugänglich sind, außerdem Flächen, die der Kunde aus hygienischen oder anderen Gründen nicht betreten darf, die er aber einsehen kann, zum Beispiel eine Fleischtheke mit Bedienung durch Geschäftspersonal. Nicht zur Verkaufsfläche gehören dagegen reine Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise Waren zubereitet und portioniert werden. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen dann zur Verkaufsfläche, wenn dort dauerhaft und nicht nur kurzfristig Waren zum Verkauf angeboten werden. Als dauerhaft gilt eine Nutzung, wenn die Flächen über Zeiträume, die zusammengerechnet mehr als 50 Prozent der Öffnungszeiten eines Jahres ausmachen, zum Verkauf oder der Ausstellung von Waren in Anspruch genommen werden (siehe Punkt 4).

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art ist untersagt. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

Sachsen-Anhalt

[Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS CoV2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Sachsen-Anhalt finden Sie [hier](#).

Ladengeschäfte jeder Art bis zu 800 m² Verkaufsfläche dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Es wird dringend empfohlen, in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. Von der Größenbeschränkung ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Wochenmärkte sowie Abhol- und Lieferdienste, die ebenfalls öffnen dürfen. Der Betrieb erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

- Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen,
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Nach der [Richtlinie zur Beurteilung von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten im Land Sachsen-Anhalt](#) gilt als Verkaufsfläche die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kundinnen und Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die dem Verkauf dienende Fläche einschließlich der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, Ausstellungsflächen und Freiflächen, soweit sie den Kundinnen und Kunden zugänglich sind. Freiflächen, die dem Verkauf dienen, sind dann keine Verkaufsflächen, wenn sie nicht dauerhaft oder saisonal, sondern nur kurzfristig (in der Regel nicht länger als vier Wochen) genutzt werden. In Fällen der "auch integrierten Lagerhaltung" und des "Verkaufs ab Lager" gilt auch die Lagerfläche als Verkaufsfläche (siehe Punkt 2.5)

Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird und im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 m zum Abgabeort stattfindet.

Schleswig-Holstein
[Landesverordnungen und Erlasse](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Schleswig-Holstein finden Sie [hier](#).

Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von ihrer Größe öffnen. Die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, sind sicherzustellen.

Andere stationäre Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 m² unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden, wenn ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 m eingehalten wird, die Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes sichergestellt werden, die Kundenanzahl auf maximal eine Person je 10 m² Verkaufsfläche im Ladengeschäft beschränkt wird, eine Vereinzelungsmöglichkeit wartender Kunden vor der Tür besteht. In Ladengeschäften mit mehr als 200 m² hat eine Kontrollkraft die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren (ab 600 m² mindestens zwei Kontrollkräfte).

Gaststätten sind zu schließen. Gaststätten, nicht ortsgebundene und temporäre Angebote für den Außerhausverkauf von mitnahmefähigen Speisen sowie gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs von mitnahmefähigen Speisen für den täglichen Bedarf erbringen, sofern Wartezeiten in der Regel nicht anfallen, ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden sichergestellt ist und ein Verkauf ohne Betretung der gastronomischen Einrichtung möglich ist. Der Verzehr ist im Umkreis von 100 m um die gastronomische Einrichtung untersagt. Das Nähere, insbesondere weitere Einschränkungen beim Außerhausverkauf, legt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest.

Thüringen

[Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Aktuelle Informationen zu der Situation in Thüringen finden Sie [hier](#).

Der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Verkaufsstellen auf Wochenmärkten sowie Abhol- und Lieferdienste dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche wie bisher öffnen. Ab dem 24. April 2020 dürfen Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie alle Geschäfte, die ihre Verkaufsflächen auf höchstens 800 m² begrenzen, geöffnet werden. Die Öffnung setzt ein Einhalten von Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden voraus. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung und Einhaltung der für den Einzelhandel geltenden Hygienevorschriften. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig. Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Hier ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.